



# AMTSBLATT

## der Gemeinde Zimmern u.d.Burg

Herausgeber: Gemeinde Zimmern u.d.B. - Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisteramt

<b>Donnerstag, den 24. Februar 2022</b>			<b>Nr. 8/2022</b>
<b>Öffnungszeiten Rathaus Zimmern unter der Burg ☎ (07427) 2518,</b>			<b>Fax (07427) 8327</b>
Montag	Dienstag	...Mittwoch u. Donnerstag	Freitag
8.°° bis 12.°° Uhr	9.°° bis 12.°° Uhr	8.°° bis 12.°° Uhr	8.°° bis 11.°° Uhr
15.30 bis 19.00 Uhr		Homepage: <a href="http://www.zimmern-udb.de">www.zimmern-udb.de</a>	E-Mail: <a href="mailto:amtsblatt@zimmern-udb.de">amtsblatt@zimmern-udb.de</a>

### Amtliches

#### Bürgermeistersprechstunden:

nach telefonischer Terminvereinbarung  
07427/2518  
[juergen.leichtle@zimmern-udb.de](mailto:juergen.leichtle@zimmern-udb.de)

#### **Rathaus Zimmern unter der Burg an Fasnet geschlossen**

**Am Fasnetmontag 28.02. und Fasnetdienstag,  
01.03.2022 ist das Bürgermeisteramt geschlossen.**

Ab Mittwoch 02.03.2022 ist wieder zu den üblichen Zeiten geöffnet.

Liebe Bürger\*innen unserer  
Verbandsgemeinden,

die Geschäftsstelle des  
Gemeindeverwaltungsverbandes  
Oberes Schlichemtal ist am



Rosenmontag, den 28.02.2022 und  
Fasnetdienstag, den 01.03.2022  
**g e s c h l o s s e n .**

Ab Mittwoch, den 02.03.2022 sind wir wieder zu den ge-  
wohnten Öffnungszeiten für Sie da.

Freundliche Grüße  
Ihr Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlichemtal

#### Sammlung von Kühlgeräten, Fernsehern u. Bildschirmen

Die nächste Entsorgung von Kühlgeräten, Fernsehern und  
Bildschirmen ist  
**am Mittwoch, den 16.03.2022**

Anmeldungen zur Abholung von Geräten bitte bis  
Spätestens Donnerstag, den 10.03.2022 10.°° Uhr.  
Bitte stellen Sie die Geräte am Abholtag ab 6.°° Uhr am  
Straßenrand zur Abholung bereit.  
Flachbildschirme und Plasma-TV-Geräte werden ebenfalls  
mitgenommen.

Bitte beachten Sie, dass Laptops und Notebooks nicht mit-  
genommen werden. Diese müssen weiterhin wie anderer  
Elektroschrott über die Wertstoffzentren entsorgt werden.

## Nachruf

„Was ein Mensch an Gutem in die Welt hinausgibt,  
geht nicht verloren“  
(Albert Schweizer)

Tief betroffen erfuhren wir vom Tode von

### Herrn Franz Sauter

Franz Sauter war von 1968 bis 1980 Mitglied des  
Gemeinderates von Zimmern unter der Burg. Mit  
großem Engagement hat er sich interessiert und  
stets ausgleichend für die Belange unserer  
Gemeinde eingesetzt. Durch sein langjähriges  
Wirken hat er großen Anteil an der Entwicklung  
unserer Gemeinde genommen.

Wir drücken unsere große Dankbarkeit aus und  
werden ihn in wertvoller Erinnerung behalten.  
Unser tiefstes Mitgefühl gehört seiner Familie  
und allen Angehörigen.

Jürgen Leichtle  
Bürgermeister

#### Abrechnung der Verbrauchsabrechnungen für Wasser/Abwasser

Sehr geehrte(r) Gebührenschildner(in),  
in den nächsten Tagen wird Ihnen die Abrechnung für die  
Wasser- und Abwassergebühren des Jahres 2021 mit der  
Fälligkeit vom 18.03.2022 zugestellt.

**Es ergehen insoweit für die Abschlagszahlungen des  
Jahres 2022 künftig keine weiteren Aufforderungen  
und Bescheide, sodass Sie sich selbst die entsprechen-  
den Fälligkeitstermine vormerken müssen.**

Bei den Abbuchern erfolgt die jeweilige Abbuchung auto-  
matisch durch die Gemeindekasse und die Nichtabbuchern  
müssen die Fälligkeitstermine (15.05./15.08./15.11.) be-  
achten.

Um evtl. Mahnungen und Nebenkosten zu vermeiden wäre  
es sinnvoll, wenn weitere Abbuchungsermächtigungen ge-  
genüber der Gemeinde erteilt werden würden.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.  
Ihre Gemeindeverwaltung

**Einladung  
zur Verwaltungsratssitzung des  
Gemeindeverwaltungsverbandes  
Oberes Schlichemtal  
am Donnerstag, 10.03.2022 um 09:00 Uhr  
in der Zehntscheuer Schömberg,  
Sitzungssaal Dachgeschoss,  
Marktplatz 13, 72355 Schömberg**

**Tagesordnung**

**- öffentlich -**

1. Bekanntgaben
2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes
  - 2.1. Information durch das Büro Fritz und Grossmann (Sachvortrag)
3. Gemeinsamer Gutachterausschuss
  - 3.1. Abberufung der Gutachter für den Gutachterausschuss Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlichemtal
  - 3.2. Aufhebung der Gebührensatzung
4. Zukunftsperspektiven ärztliche Versorgung
  - 4.1. Weiteres Vorgehen
  - 4.2. Nutzung Social Media
5. Gemeinsame Schulträgerschaft der Werkreal- und Realschule Schömberg
6. Verschiedenes und Anfragen

Die gesamte Einwohnerschaft des Verbandsgebietes ist hierzu recht herzlich eingeladen.

Es gelten die allgemeinen Hygienevorschriften. Besucher\*innen von öffentlichen Sitzungen sind zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) verpflichtet. In den Alarmstufen nach der Corona-Verordnung gilt außerdem die 3G-Regelung, d.h. Besucher\*innen müssen einen Impf-, Genesenen-, Antigen- oder PCR-Testnachweis vorlegen.

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.  
gez. Karl-Josef Sprenger  
Verbandsvorsitzender

**Gemeinsamer Gutachterausschuss Mittelbereich Balingen**

**Vertragsunterzeichnung am 16.02.2022**

Am 16.02.2022 wurde ein großes interkommunales Projekt besiegelt. Die Bürgermeisterin von Dotternhausen und die Bürgermeister der sonstigen beteiligten Städte und Gemeinden Balingen, Geislingen, Rosenfeld, Schömberg, Dautmergen, Dormettingen, Hausen am Tann, Ratshausen, Weilen unter den Rinnen und

Zimmern unter der Burg haben mit ihrer Unterschrift die Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses für den Mittelbereich Balingen vereinbart. Ab dem 01.03.2022 nimmt der gemeinsame Gutachterausschuss seine Arbeit auf. Die bisherigen einzelnen Gutachterausschüsse werden zum 28.02.2022 formal aufgelöst und die bisherigen Gutachter abberufen.

Die Gemeinderäte der beteiligten Städte und Gemeinden haben bereits letztes Jahr grundsätzlich zugestimmt, im Mittelbereich Balingen auf Basis einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung einen gemeinsamen Gutachterausschuss einzurichten. Der gemeinsam erarbeitete und

abgestimmte Vereinbarungsentwurf hat die Zustimmung in allen Gemeinderäten gefunden. Neben der Kostenumlegung wurde unter anderem auch die neue Zusammensetzung des gemeinsamen Gutachterausschusses geregelt. Das neue Gremium setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden, 4 Stellvertretern und weiteren Gutachtern aus allen beteiligten Kommunen. Aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit und Erfahrung sowie ihrer regionalen Marktkenntnis besitzen diese besondere Sachkunde auf dem Gebiet der Wertermittlung. Die Gutachter sind ehrenamtlich tätig.

Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Mittelbereich Balingen wird bei der Stadt Balingen eingerichtet. Dieser wird die folgenden Aufgaben übernehmen: Führung und Auswertung einer Kaufpreissammlung, Ermittlung von Bodenrichtwerten, Erstattung Verkehrswertgutachten, Erteilung von Auskünften und weitere Verwaltungsaufgaben.

Genauere Infos zur Arbeit des gemeinsamen Gutachterausschusses Mittelbereich Balingen erhalten Sie auf der Homepage der Stadt Balingen (<https://www.balingen.de/bauen-und-wohnen/gutachterausschuss>)

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

gemäß § 25 Abs. 1 GKZ zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB für die Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle auf die

Stadt Balingen als erfüllende Gemeinde

**zwischen den Städten und Gemeinden**

1. Stadt Balingen, vertr. d. Herrn Oberbürgermeister Helmut Reitemann, Färberstraße 2 in 72336 Balingen
2. Stadt Geislingen, vertr. d. Herrn Bürgermeister Oliver Schmid, Vorstadtstrasse 9 in 72351 Geislingen
3. Stadt Rosenfeld, vertr. d. Herrn Bürgermeister Thomas Miller, Frauenberggasse 1 in 72348 Rosenfeld
4. Stadt Schömberg, vertr. d. Herrn Bürgermeister Karl-Josef Sprenger, Alte Hauptstraße 7 in 72355 Schömberg
5. Gemeinde Dautmergen, vertr. d. Herrn Bürgermeister Hans Joachim Lippus, Grabenstr. 1 in 72356 Dautmergen
6. Gemeinde Dormettingen, vertr. d. Herrn Bürgermeister Anton Müller, Wasenstraße 38 in 72358 Dormettingen
7. Gemeinde Dotternhausen, vertr. d. Frau Bürgermeisterin Marion Maier, Hauptstraße 21 in 72359 Dotternhausen
8. Gemeinde Hausen a.T., vertr. d. Herrn Bürgermeister Stefan Weiskopf, Mühlstraße 6 in 72361 Hausen a. T.
9. Gemeinde Ratshausen, vertr. d. Herrn Bürgermeister Heiko Leberherz, Schloßhof 4 in 72365 Ratshausen
10. Gemeinde Weilen u.d.R., vertr. d. Herrn Bürgermeister Gerhard Reiner, Angelstraße 1 in 72367 Weilen u.d.R.
11. Gemeinde Zimmern u.d.B., vertr. d. Herrn Bürgermeister Jürgen Leichtle, Kirchstraße 5 in 72369 Zimmern u.d.B.

**Präambel:**

Die Städte und Gemeinden Geislingen, Rosenfeld, Schömberg, Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Hausen am Tann, Ratshausen, Weilen unter den Rinnen und Zimmern unter der Burg, nachfolgend „abgebende Gemeinden“ genannt, übertragen die ihnen bisher jeweils

obliegende Aufgabe der Führung des Gutachterausschusses und die Zuständigkeit der Geschäftsstellen zur Erfüllung nach § 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit

(GKZ) auf die Stadt Balingen zur künftigen Sicherstellung der Aufgabe und Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle gemäß §§ 192 bis 197 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 der Gutachterausschussverordnung (GuAVO) vom 11.12.1989 in der Fassung vom 26.09.2017 (GBl. S. 497).

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass diese Form der Zusammenarbeit um andere Gemeinden erweitert werden kann, soweit die Gemeinden im selben Landkreis liegen und benachbart sind (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO).

### **§ 1 Aufgabenübertragung zur Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle einschließlich der Führung der Kaufpreissammlung**

- (1) Die abgebenden Gemeinden übertragen die bisher ihnen obliegende Aufgabe der Einrichtung eines Gutachterausschusses sowie einer Geschäftsstelle einschließlich der Führung der Kaufpreissammlung nach §§ 192 bis 197 BauGB auf die Stadt Balingen als erfüllende Gemeinde gemäß § 25 Abs. 1 GKZ zur Errichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle. Die Stadt Balingen ist „erfüllende Gemeinde“ gemäß § 25 Abs. 1 GKZ und „zuständige Stelle“ nach § 1 Abs. 1 GuAVO. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB gehen auf die Stadt Balingen nach § 25 Abs. 2 Satz 1 GKZ als „übernehmende Körperschaft“ über.
- (2) Die abgebenden Gemeinden bleiben jeweils „beteiligte Körperschaften“ im Sinne von § 25 Abs. 1 GKZ.
- (3) Die Stadt Balingen hat zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben einen gemeinsamen Gutachterausschuss und eine gemeinsame Geschäftsstelle einzurichten und dauerhaft zu unterhalten. Die Stadt Balingen hat die für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendigen Sachmittel sowie das geeignete Personal mit Ausnahme der ehrenamtlichen Gutachterinnen und Gutachter zu stellen.

### **§ 2 Satzungsrecht**

- (1) Die Stadt Balingen kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Stadt Balingen und für die abgebenden Gemeinden gelten (§ 26 Abs. 1 GKZ).

Dies sind

- die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) und
- die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung),

soweit dies zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB erforderlich ist.

- (2) Die Beteiligten sind sich einig, dass die Stadt Balingen das Recht aus Abs. 1 durch Erlass einer Erstreckungssatzung wahrnimmt. Die

Erstreckungssatzung verweist dynamisch auf die unter Abs. 1 genannten Satzungen der Stadt Balingen.

- (3) Den abgebenden Gemeinden ist die dieser Vereinbarung beigefügte „Erstreckungssatzung“ auf das jeweilige Gebiet der abgebenden Gemeinden bekannt. Sie stimmen ihr hiermit zu.
- (4) Die Stadt Balingen kann im Geltungsbereich der Erstreckungssatzung alle zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen (§ 26 Abs. 2 GKZ).
- (5) Die abgebenden Gemeinden verpflichten sich, ihre Gutachterausschussgebührensatzung sowie die Gebührentatbestände ihrer jeweiligen Gebührenverzeichnisse der Verwaltungsgebührensatzungen jeweils mit Wirkung zum 28.02.2022 aufzuheben.

### **§ 3 Art und Weise der Erfüllung der übertragenen Aufgaben**

- (1) Die Stadt Balingen erfüllt die übertragenen Aufgaben nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften.
- (2) Die Stadt Balingen erfüllt die Aufgabe in ihren Amtsräumen und stellt sicher, dass die Belange des Datenschutzes ordnungsgemäß berücksichtigt und eingehalten werden.
- (3) Die Stadt Balingen gewährleistet einen ausreichenden Versicherungsschutz für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gutachterausschusses, die Gutachterinnen bzw. Gutachter und die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses.
- (4) Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses übergibt den abgebenden Gemeinden innerhalb von acht Wochen nach der jeweiligen Beschlussfassung die Bodenrichtwerte gemäß § 196 BauGB für das jeweilige Gemarkungsgebiet in elektronischer Form und die sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten nach § 193 Abs. 5 BauGB im Grundstücksmarktbericht in elektronischer Form.

### **§ 4 Mitwirkungspflichten der beteiligten Städte und Gemeinden**

- (1) Die abgebenden Gemeinden stellen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses der Stadt Balingen mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung ihren digitalen Geodatenbestand zur Erfüllung der Aufgabe zur Verfügung. Hierzu gehören (sofern vorhanden) unter anderem die
  - Daten des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) im Geodatenformat mit Hauskoordinaten,
  - Bodenrichtwertkarten,
  - Flächennutzungspläne,
  - Daten zu Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Abwasser etc.),
  - Höhenlinien,
  - Orthofotos,
  - Schutzgebiete und
  - sonstige Karten zu kommunalen Satzungen, insbesondere Bebauungspläne, Baulinienpläne, Sanierungsgebiete. Des Weiteren müssen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses auf Anfrage folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt werden:

- Abgeschlossenheitsbescheinigungen
  - Bauakten
  - Baulasten
  - Bebauungspläne, Baulinienpläne
  - Daten über den Erschließungszustand von Straßen
  - Daten zu Bodenordnungsmaßnahmen (freiwillige Bodenordnungsmaßnahmen, Umliegungen, Grenzregelungen, Flurbereinigungen)
  - Daten zu städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen
  - Daten zu Verfügungs- und Veränderungssperren
  - Daten zum Denkmalschutz
  - Einwohnermeldedaten
  - Hochwassergefahrenkarten
  - Kommunale Satzungen zur städtebaulichen Gestaltung, Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Sanierungsgebiete
  - Protokollen zur Feststellung der Bodenrichtwerte (Protokolle etc.) und vorhandene Bodenrichtwerte
  - etc.
- (2) Die abgebenden Gemeinden übergeben der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses die bisherigen analogen und digitalen Akten der Geschäftsstelle und des Gutachterausschusses.
- (3) Die abgebenden Gemeinden ermöglichen den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses
- auf das elektronische Grundbuch und die Grundakten für die Grundstücke in ihren jeweiligen Gemarkungsgebieten zuzugreifen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich ist.
  - Daten bei Dritten zu erheben, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich ist.
- (4) Die abgebenden Gemeinden benennen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses eine ständige Ansprechpartnerin bzw. einen ständigen Ansprechpartner, welche oder welcher die bei den abgebenden Gemeinden eingehenden Urkunden sowie die in Abs. 1 genannten Unterlagen und Daten, die für den gemeinsamen Gutachterausschuss bestimmt und für die Erfüllung der Aufgabe notwendig sind erhebt, und diese spätestens innerhalb zwei Wochen kostenfrei, oder in begründeten Ausnahmefällen innerhalb von vier Wochen, in elektronischer Form oder hilfsweise in einem verschlossenen Umschlag an die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses der Stadt Balingen weiterleitet.
- (5) Zur Erstellung der Verkehrswertgutachten sowie zur Auswertung der Kaufpreissammlung fordert die Geschäftsstelle in Balingen bei der abgebenden Kommune per E-Mail die Bauakte u. evtl. weitere notwendige Unterlagen an. In Einzelfällen kann auch die Originalbauakte angefordert werden. Die Pläne müssen maßstäblich mit Angabe des Maßstabes sein. Die Akten sollen idealerweise vollständig, samt Schriftverkehr, eingescannt werden und an die Mailadresse [gutachterausschuss@balingen.de](mailto:gutachterausschuss@balingen.de) übermittelt werden.

- (6) Die Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2020 werden von den Städten und Gemeinden in der nach Baugesetzbuch (BauGB), Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) und Bodenrichtwertrichtlinie (BRW-RL) geforderten Form der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Balingen bis spätestens zum 15.02.2022 zur Verfügung gestellt.
- (7) Die für die Grundsteuererhebung relevanten Bodenrichtwertkarten zum Stichtag 01.01.2022 werden vom gemeinsamen Gutachterausschuss in der gesetzlich geforderten Form für alle Gemeinden erstellt.

#### **§ 5 Verpflichtungen der beteiligten Gemeinden**

- (1) Die Beteiligten beraten und unterstützen einander zum Zwecke der Unterstützung der Erfüllung der Vereinbarung und stellen die für die Durchführung dieser Vereinbarung und der damit zusammenhängenden Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen uneingeschränkt und unentgeltlich zur Verfügung. Von wesentlichen Ereignissen haben die Beteiligten sich unaufgefordert gegenseitig zu unterrichten.
- (2) Die beteiligten Gemeinden verpflichten sich, diese Vereinbarung mit Wohlwollen auszustatten und nach den Regeln von Treu und Glauben zu erfüllen.
- (3) Die Stadt Balingen ist verpflichtet, den abgebenden Gemeinden jederzeit (soweit zulässig) Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgabe stehen.
- (4) Die beteiligten Gemeinden werden, soweit rechtlich zulässig, alle notwendigen Entscheidungen treffen, Beschlüsse herbeiführen und sonstige Amtshandlungen vornehmen, die zur Durchführung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich sind.
- (5) Die Stadt Balingen benennt den abgebenden Gemeinden eine ständige Ansprechpartnerin bzw. einen ständigen Ansprechpartner für die Erfüllung der Aufgabe.

#### **§ 6 Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter in den gemeinsamen Gutachterausschuss, Erstattung von Gutachten**

- (1) Zur Erfüllung der Aufgabe wird bei der Stadt Balingen ein Gutachterausschuss gebildet. Er trägt die Bezeichnung

#### **„Gemeinsamer Gutachterausschuss Mittelbereich Balingen“**

- nachstehend „Gemeinsamer Gutachterausschuss“ genannt. Der gemeinsame Gutachterausschuss ist Rechtsnachfolger der Gutachterausschüsse bei den abgebenden Gemeinden und Rechtsnachfolger des Gutachterausschusses bei der Stadt Balingen.
- (2) Die Anzahl der Mitglieder des gemeinsamen Gutachterausschusses wird von der Stadt Balingen in Abstimmung mit den beteiligten Städten und Gemeinden festgelegt. Die maximale Anzahl der Gutachterinnen bzw. Gutachter je Stadt bzw. Gemeinde ist an die jeweilige Einwohnerzahl<sup>1</sup> gekoppelt. Folgende maximale Anzahl an Gutachterinnen bzw.

Gutachter in Abhängigkeit der Einwohnerzahl ist maßgeblich:

- bis 2.500 Einwohner = 1 Gutachterin bzw. Gutachter
- 2.500 bis 5.000 Einwohner = 2 Gutachterinnen bzw. Gutachter
- je angefangene 5.000 Einwohner über 5.000 Einwohner je eine weitere Gutachterin bzw. ein weiterer Gutachter

Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung beträgt die maximale Anzahl der Mitglieder des gemeinsamen Gutachterausschusses je Stadt bzw. Gemeinde:

- Stadt Balingen: 8
- Stadt Geislingen: 3
- Stadt Rosenfeld: 3
- Stadt Schömberg: 2
- Die Gemeinden Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Hausen am Tann, Ratshausen, Weilen unter den Rinnen und Zimmern unter der Burg: jeweils 1

Die maximale Anzahl der Mitglieder des gemeinsamen Gutachterausschusses je Stadt bzw. Gemeinde wird bei sich ändernden Einwohnerzahlen entsprechend angepasst werden, erstmalig jedoch zum 31.12.2025.

- (3) Die oder der Vorsitzende, ihre oder seine Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter und die ehrenamtlichen weiteren Gutachterinnen bzw. Gutachter des gemeinsamen Gutachterausschusses werden vom Gemeinderat der Stadt Balingen nach den Vorschriften der Gutachterausschussverordnung und des BauGB bestellt. Sie werden von den abgebenden Gemeinden bis zum 15.02.2022 vorgeschlagen. Die Städte und Gemeinden wählen die Gutachterinnen bzw. Gutachter vorrangig nach deren Sachkunde aus. Es sind keine Personen auszuwählen, welche hauptamtlich mit der Verwaltung der Grundstücke der Gebietskörperschaften, für deren Bereich der Gutachterausschuss gebildet ist, befasst sind (§ 192 Abs. 3 S. 1 BauGB).
- (4) Für den gemeinsamen Gutachterausschuss sind vier stellvertretende ehrenamtliche Vorsitzende des Gutachterausschusses zu bestellen, welche die Vorsitzende oder den Vorsitzenden im Verhinderungsfall vertreten.
- (5) Bei der Erstattung von Gutachten wird der Gutachterausschuss in der Besetzung mit der oder dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Gutachterinnen bzw. Gutachtern tätig (§ 5 Abs. 1 GuAVO). Bei der Erstattung von Gutachten im Gebiet des gemeinsamen Gutachterausschusses wird die oder der Vorsitzende, mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter aus der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde auf dessen Gemarkung das Gutachten zu erstatten ist sowie eine weitere Gutachterin bzw. ein weiterer Gutachter aus einer anderen Stadt bzw. Gemeinde tätig.
- (6) Das Vorschlagsrecht für die als ehrenamtliche Gutachterin zu bestellende Vertreterin bzw. den als ehrenamtlichen Gutachter zu bestellenden Vertreter des Finanzamtes und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter obliegt der zuständigen Finanzbehörde (§ 2 Abs. 2 GuAVO).
- (7) Da die abgebenden Gemeinden mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung die Aufgaben nach §§ 192 – 197 BauGB auf die Stadt Balingen übertragen, entfällt

die Notwendigkeit eines eigenen Gutachterausschusses. Die abgebenden Gemeinden verpflichten sich daher, ihre derzeit bestellten Gutachterinnen bzw. Gutachter mit Wirkung zum 28.02.2022 abzurufen (§ 4 Abs. 2 Ziff. 3 GuAVO). Die Stadt Balingen verpflichtet sich, die von den abgebenden Gemeinden vorgeschlagenen Gutachterinnen bzw. Gutachter (Abs. 3) für den Zeitraum vom 01.03.2022 bis zum 28.02.2026 (Ende der regulären Amtszeit des gemeinsamen Gutachterausschusses) zu bestellen (§ 2 Abs. 1 GuAVO).

Ab dem 01.03.2023 setzt sich der gemeinsame Gutachterausschuss damit aus der oder dem vom Gemeinderat der Stadt Balingen regulär bestellten Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Gutachterinnen bzw. Gutachtern der Städte bzw. Gemeinden Balingen, Geislingen, Rosenfeld, Schömberg, Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Hausen am Tann, Ratshausen, Weilen unter den Rinnen und Zimmern unter der Burg, zusammen. Das Vorschlagsrecht für die oder den Vorsitzenden des Gutachterausschusses obliegt der Stadt Balingen. Seine Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sind untereinander und unabhängig vom Bestellungszeitpunkt jeweils gleich berechtigt.

Die Amtszeit dieses gemeinsamen Gutachterausschusses endet am 28.02.2026.

#### **§ 7 Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses**

Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses wird bei der Stadt Balingen eingerichtet (§ 8 Abs. 1 GuAVO). Sie trägt die Bezeichnung

#### **„Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Mittelbereich Balingen“.**

#### **§ 8 Übergang der Aufträge**

- (1) Die bisher bei den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse der Stadt Balingen und den abgebenden Gemeinden beantragten und noch nicht fertiggestellten Verkehrswertgutachten gehen ab dem 01.03.2022 zur Weiterbearbeitung auf die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses und den gemeinsamen Gutachterausschuss über.

#### **§ 9 Personal- und Sachmittelausstattung**

- (1) Die Stadt Balingen verpflichtet sich, die für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung erforderliche Personal- und Sachmittelausstattung zu gewährleisten (§ 1 Abs. 1a GuAVO).
- (2) Die hierfür erforderlichen Personalentscheidungen obliegen der Stadt Balingen.

#### **§ 10 Kostenbeteiligung**

- (1) Die beteiligten Gemeinden beteiligen sich an dem tatsächlich entstehenden Defizit der Stadt Balingen entsprechend dem Kostenverteilungsschlüssel nach

Einwohnern<sup>2</sup>. Dieser wird zum Zeitpunkt der Entstehung der Rechtswirksamkeit wie folgt festgestellt:

Stadt Balingen: 34.575 Einwohner (60,42%)

Stadt Geislingen: 5.890 Einwohner (10,29%)

Stadt Rosenfeld: 6.414 Einwohner (11,21%)

Stadt Schömberg: 4.687 Einwohner (8,19%)

Gemeinde Dautmergen: 438 Einwohner (0,77%)

Gemeinde Dormettingen: 1.063 Einwohner (1,86%)

Gemeinde Dotternhausen: 1.884 Einwohner (3,24%)

Gemeinde Hausen am Tann: 497 Einwohner (0,87%)

Gemeinde Ratshausen: 744 Einwohner (1,30%)

Gemeinde Weilen unter den Rinnen: 600 Einwohner (1,05%)

Gemeinde Zimmern unter der Burg: 467 Einwohner (0,82%)

Die Veränderungen der Einwohnerzahlen<sup>2</sup> werden jährlich, jeweils zum 30.06. des abzurechnenden Jahres, berücksichtigt.

(2) Alle anfallenden Aufwendungen und Erträge des „gemeinsamen Gutachterausschusses“ und seiner Geschäftsstelle werden von der Stadt Balingen wie folgt gebucht:

a) Hoheitlicher Bereich („Hoheitsbetrieb“):

Hierzu gehören alle mit

- der Führung der Kaufpreissammlung (§ 193 Abs. 5 BauGB),
- der Ableitung von Bodenrichtwerten (§ 196 BauGB) und
- der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Abs. 5 BauGB) sowie
- der Erteilung von Auskünften jeglicher Art einhergehenden Tätigkeiten (Personal- und Sachkosten) und Gebühreneinnahmen der Verwaltungsgebührensatzung (Erträge).

b) Privatwirtschaftlicher Bereich („Betrieb gewerblicher Art“):

Hierzu gehören alle mit

- der Erstattung von Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von Rechten an Grundstücken einhergehenden Tätigkeiten (Personal- und Sachkosten) und Gebühreneinnahmen der Gutachterausschussgebühren- und Verwaltungsgebührensatzung (Erträge).

Personal- und Sachaufwendungen sind unter anderem:

- die Personalaufwendungen für die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Beschäftigten,
- die zu zahlenden Entschädigungen für die ehrenamtlichen Gutachter gemäß § 14 GuAVO, die Kosten für die dienstlich notwendigen Fortbildungen,
- die sich bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung aus dem notwendigen Personaleinsatz ergebenden Sachkosten aller Arbeitsplätze des gemeinsamen Gutachterausschusses sowie der gemeinsamen Geschäftsstelle, ermittelt auf Grundlage der Personal- und Versorgungsaufwendungen im Gutachterausschusswesen des abzurechnenden Jahres unter Berücksichtigung der anteiligen Verwaltungsgemeinkosten,

- die notwendigen Lizenzgebühren für spezielle EDV-Programme im Gutachterausschuss (Kaufpreissammlung, Wertermittlungsprogramm).

- (3) Die Kostenbeteiligungen der abgebenden Gemeinden können von der Stadt Balingen als Abschlagszahlung zum Stichtag 30.06. und als Jahresabrechnung zum Stichtag 31.12. angefordert werden. Die Kostenbeteiligung ist nach Aufforderung der Stadt Balingen in Textform jeweils innerhalb von vier Wochen nach Erhalt durch die abgebenden Gemeinden zur Zahlung fällig.
- (4) Die Kosten zur Gründung des gemeinsamen Gutachterausschusses, wie unter anderem Miete, EDV-Ausstattung, Personalkosten, Beratungs- und Anwaltskosten, werden nach dem Kostenverteilungsschlüssel nach Einwohnern auf die Städte und Gemeinden Balingen, Geislingen, Rosenfeld, Schömberg, Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Hausen am Tann, Ratshausen, Weilen unter den Rinnen und Zimmern unter der Burg verteilt und zum 01.03.2022 abgerechnet.
- (5) Die Kostenbeteiligungen der abgebenden Gemeinden am Betrieb gewerblicher Art sind umsatzsteuerpflichtig. Zum Abrechnungsbetrag der Kostenbeteiligung kommt daher die jeweils geltende Mehrwertsteuer hinzu.

### **§ 11 Laufzeit, Kündigung**

- (1) Die vorliegende Vereinbarung beginnt am 01.03.2022 und ist unbefristet.
- (2) Die Vereinbarung kann von jedem Beteiligten außerordentlich gekündigt werden, wenn ein Kündigungsgrund vorliegt, der eine außerordentliche Kündigung rechtfertigt. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund liegt vor, wenn dem kündigenden Beteiligten unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung der Vereinbarung nicht zugemutet werden kann. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Alle Beteiligten haben das Recht diese Vereinbarung schriftlich gegenüber den jeweils anderen Beteiligten zu kündigen. Als Kündigungsfrist werden 18 Monate zum Ende der Amtszeit des Gutachterausschusses (28.02.) vereinbart (§ 25 Abs. 4 GKZ). Die Kündigung erfolgt durch eingeschriebenen Brief (Schriftform) an die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses. Maßgebend für das Einhalten der Kündigungsfrist ist der Eingang des Kündigungsschreibens beim Empfänger.
- (4) Wird die Vereinbarung gekündigt, so hat die Stadt Balingen Anspruch auf Kostenbeteiligung für die bis zum Ende der Amtszeit des Gutachterausschusses erbrachten Leistungen.

### **§ 12 Schriftform, Ausfertigungen**

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Von dieser Vereinbarung werden folgende Ausfertigungen erstellt:

<sup>2</sup> Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Stand 30.06.2021

- zwei für die Stadt Balingen
- jeweils zwei für die Städte und Gemeinden Geislingen, Rosenfeld, Schömburg, Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Hausen am Tann, Ratshausen, Weilen unter den Rinnen und Zimmern unter der Burg
- eine für das Regierungspräsidium Tübingen (Rechtsaufsichtsbehörde) (§ 28 Abs. 2 Nr. 1 GKZ).

### § 13 Schlussbestimmungen

- (1) Die Beteiligten werden, soweit rechtlich zulässig, alle notwendigen Entscheidungen treffen, Beschlüsse herbeiführen und sonstige Amtshandlungen vornehmen, die zur Durchführung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich sind.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Beteiligten sind ausschließlich in dieser Vereinbarung festgelegt. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien bestehen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vereinbarung nicht.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform, sind von allen Beteiligten zu unterzeichnen und ist bei Erfordernis von der Rechtsaufsichtsbehörde zu genehmigen.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Beteiligten werden die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine solche Wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

### § 14 Wirksamkeit der Vereinbarung

- (1) Der Gemeinderat der Stadt Geislingen hat dieser Vereinbarung am 02.02.2022 zugestimmt.  
Der Gemeinderat der Stadt Rosenfeld hat dieser Vereinbarung am 16.12.2021 zugestimmt.  
Der Gemeinderat der Stadt Schömburg hat dieser Vereinbarung am 19.01.2022 zugestimmt.  
Der Gemeinderat der Gemeinde Dautmergen hat dieser Vereinbarung am 15.12.2021 zugestimmt.  
Der Gemeinderat der Gemeinde Dormettingen hat dieser Vereinbarung am 16.12.2021 zugestimmt.  
Der Gemeinderat der Gemeinde Dotternhausen hat dieser Vereinbarung am 15.12.2021 zugestimmt.  
Der Gemeinderat der Gemeinde Hausen am Tann hat dieser Vereinbarung am 08.12.2021 zugestimmt.  
Der Gemeinderat der Gemeinde Ratshausen hat dieser Vereinbarung am 03.02.2022 zugestimmt.  
Der Gemeinderat der Gemeinde Weilen unter den Rinnen hat dieser Vereinbarung am 09.12.2021 zugestimmt.  
Der Gemeinderat der Gemeinde Zimmern unter der Burg hat dieser Vereinbarung am 14.12.2021 zugestimmt.
- (2) Der Gemeinderat der Stadt Balingen hat dieser Vereinbarung am 15.02.2022 zugestimmt.
- (3) Diese Vereinbarung bedarf nach § 25 Abs. 5 GKZ der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Rechtsaufsichtsbehörde ist in diesem Fall das Regierungspräsidium Tübingen (§ 25 Abs. 5 i.V.m. § 28 Abs. 2 GKZ).
- (4) Die Vereinbarung ist mit der rechtsaufsichtlichen Genehmigung von allen beteiligten Körperschaften

öffentlich bekanntzumachen. Sie wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.03.2022, rechtswirksam.

- (5) Die Stadt Balingen teilt der Zentralen Geschäftsstelle beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg die Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses nach § 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO mit den Angaben nach § 15 Abs. 3 GuAVO unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung mit.

Balingen, den 16.02.2022

Unterzeichnet:

**Stadt Balingen**, vertreten durch den Oberbürgermeister Helmut Reitemann

**Stadt Geislingen**, vertreten durch den Bürgermeister, Oliver Schmid

**Stadt Rosenfeld**, vertreten durch den Bürgermeister, Thomas Miller

**Stadt Schömburg**, vertreten durch den Bürgermeister, Karl-Josef Sprenger

**Gemeinde Dautmergen**, vertreten durch den Bürgermeister, Hans Joachim Lippus

**Gemeinde Dormettingen**, vertreten durch den Bürgermeister, Anton Müller

**Gemeinde Dotternhausen**, vertreten durch die Bürgermeisterin, Marion Maier

**Gemeinde Hausen am Tann**, vertreten durch den Bürgermeister, Stefan Weiskopf

**Gemeinde Ratshausen**, vertreten durch den Bürgermeister, Heiko Lebherz

**Gemeinde Weilen unter den Rinnen**, vertreten durch den Bürgermeister, Gerhard Reiner

**Gemeinde Zimmern unter der Burg**, vertreten durch den Bürgermeister, Jürgen Leichte

### Regierungspräsidium Tübingen, Erlass vom 17.02.2022

#### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 25 Abs. 1 GKZ zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 – 197 BauGB für die Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle auf die Stadt Balingen als erfüllende Gemeinde**

Die Städte und Gemeinden Balingen, Geislingen, Rosenfeld, Schömburg, Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Hausen am Tann, Ratshausen, Weilen unter den Rinnen und Zimmern unter der Burg haben die o.g. öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses abgeschlossen und mit Bezugsschreiben vom 16.02.2022 dem Regierungspräsidium Tübingen zur Genehmigung vorgelegt.

Die Voraussetzungen für die Genehmigung der o.g. öffentlich-rechtlichen Vereinbarung liegen vor. Das Regierungspräsidium Tübingen genehmigt hiermit gemäß § 25 Abs. 5 i. V. mit § 28 Abs. 2 Nr. 2 GKZ die am 16.02.2022 unterzeichnete öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist von den Beteiligten mit dieser Genehmigung öffentlich bekannt zu machen. Dabei ist nach den gesetzlichen Bestimmungen der Vereinbarungstext mit dem Genehmigungsvermerk bekannt zu machen. Sie tritt gemäß § 14 Abs. 4 der Vereinbarung am Tag nach der letzten öffentlichen

Bekanntmachung in Kraft (§ 25 Abs. 6 GKZ), frühestens jedoch am 01.03.2022.

### Erstreckungssatzung

auf das Gebiet der Städte und Gemeinden Geislingen, Rosenfeld, Schömberg, Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Hausen am Tann, Ratshausen, Weilen unter den Rinnen und Zimmern unter der Burg

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 in der jeweils gültigen Fassung, in der Verbindung mit § 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 in der jeweils gültigen Fassung sowie in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Balingen am 15.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Erstreckung

- (1) Die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung)“ der Stadt Balingen in ihrer jeweils gültigen Fassung erstreckt sich auf das Gemeindegebiet der Städte und Gemeinden Geislingen, Rosenfeld, Schömberg, Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Hausen am Tann, Ratshausen, Weilen unter den Rinnen und Zimmern unter der Burg
- (2) Für Tätigkeiten des gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Balingen erstreckt sich die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)“ der Stadt Balingen in ihrer jeweils gültigen Fassung auf das Gemeindegebiet der Städte und Gemeinden Geislingen, Rosenfeld, Schömberg, Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Hausen am Tann, Ratshausen, Weilen unter den Rinnen und Zimmern unter der Burg.

#### § 2 Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Satzung tritt am 01.03.2022 in Kraft.

#### Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Balingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Die jeweils gültigen Fassungen der Gutachterausschussgebührensatzung und Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Balingen, auf die in der Erstreckungssatzung Bezug

genommen werden, können über das Internetportal der Stadt Balingen unter

[www.balingen.de](http://www.balingen.de)

jederzeit eingesehen werden. Darüber hinaus können die Satzungen während der üblichen Dienstzeit bei der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschuss Mittelbereich Balingen, Neue Str.31, 72336 Balingen eingesehen werden.

Balingen, den 16.02.2022

gez. Helmut Reitemann  
Oberbürgermeister

### Bereitschaftsdienste

#### Ärztlicher Bereitschaftsdienst

**Neue einheitliche kostenfreie Rufnummer für den**

**Ärztlichen Bereitschaftsdienst 116 117**

Montag-Freitag: 19 - 8 Uhr

Samstag, Sonn- und Feiertag: 8 - 8 Uhr

Die Sprechzeiten der Bereitschaftsdienstpraxen an den Krankenhäusern Albstadt und Balingen sind **an Wochenenden und Feiertagen von 08.30 Uhr – 13.00 Uhr und 15.00 Uhr – 20 Uhr**. Mobile Patienten können jederzeit ohne Anmeldung dorthin kommen (auch in der Nacht).

Patienten, die **aus Krankheitsgründen** nicht in der Lage sind, die Bereitschaftsdienst-Praxen aufzusuchen, werden über die 116 117 an den Fahrdienst vermittelt, der sie dann zu Hause aufsucht.

**Unter der Woche** ab 19.00 Uhr werden Sie vom Bereitschaftsarzt entweder in dessen Praxis behandelt oder bei Bedarf aufgesucht.

Notruf (Feuerwehr/Notruf/Notfall):

**112**

Krankentransport **19 222**

Notdienst Augenarzt: **116117**

Notdienst Gyn./Geburtshilfe BL: **07433/9092-0**

Notdienst Kinderarzt: **116117**

Notdienst Hals-/Nasen-/Ohrenarzt: **116117**

Notdienst Zahnarzt: **01805/911 690**

Giftnotrufzentrale Freiburg .....**0761/19240**

**Balingen (Allgemeiner Notfalldienst)**

**Zollernalbklinikum Balingen, Tübinger Straße 30,**

**72336 Balingen Sa, So und FT 08-22 Uhr**

**Albstadt (Allgemeiner Notfalldienst)**

**Zollernalbklinikum Albstadt, Friedrichstraße 39**

**72458 Albstadt Sa, So und FT 08-22 Uhr**

**Wichtige Rufnummern für den Kindern- und Jugendärztlichen Bereitschaftsdienst:**

-Albstadt, Winterlingen, Bitz, Burladingen, Jungingen und Straßberg

Kinder- und Jugendärztliche Notfallpraxis Reutlingen, Steinenbergstr. 31, 72764 Reutlingen

Samstags, Sonn- und Feiertags: 9.00-19.00 Uhr

**Tel. 116117**

-Balingen, Bisingen, Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Geislingen, Grosselfingen, Haigerloch, Hausen am Tann, Hechingen, Meßstetten, Nusplingen, Obernheim, Rangendingen, Ratshausen, Rosenfeld, Schömberg, Weilen unter den Rinnen und Zimmern unter der Burg

Kinder- und Jugendärztliche Notfallpraxis Tübingen, Hoppe-Seyler-Str. 1 72076 Tübingen

Samstags, Sonn- und Feiertags: 10.00-19.00 Uhr

**Tel. 116117**



## **Bereitschaftsdienst Stadtapotheke Schömburg**

**Telefon: (07427) 94750.**

### **Öffnungszeiten**

Mo. Di. Do. Fr., 8.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 19.30 Uhr

Mi., 8.00 - 12.30 Uhr, 17.30 - 18.30 Uhr

Sa., 8.00 - 12.30 Uhr

**Notdienst:** Außerhalb unserer Öffnungszeiten gilt der Balingen Notdienstplan

### **Telefonseelsorge Neckar-Alb:**

Tag und Nacht erreichbar unter Tel.: 0800/1110111

## **Verschiedenes**



**Bundesagentur für Arbeit**

Agentur für Arbeit Balingen

### **„Ich will etwas Soziales machen“**

#### **Expertenchat am 2. März auf [abi.de](http://abi.de)**

„Edel sei der Mensch, hilfreich und gut“ forderte Johann Wolfgang von Goethe. Seinem Aufruf folgen viele Menschen und entscheiden sich für einen sozialen Beruf. Was man für einen sozialen Beruf mitbringen muss und welche Ausbildungs- und Studienmöglichkeiten und Karrierechancen es gibt, erfahren die Teilnehmer\*innen beim nächsten abi» Chat am 2. März. Von 16 bis 17.30 Uhr lautet das Thema „Ich will etwas Soziales machen“.

Einer der wichtigsten Gründe für einen sozialen Beruf ist wohl der unmittelbare Kontakt zu Menschen. Meist sind die Tätigkeiten in diesem Bereich zudem sehr abwechslungsreich, kaum ein Tag gleicht dem anderen. Auch das Gefühl, etwas Sinnvolles zu tun und dafür direkt eine im besten Fall positive Rückmeldung zu erhalten, ist extrem motivierend.

Wer sich für eine Zukunft im Sozialen entscheidet, kann unterschiedliche Wege einschlagen. An den Hochschulen werden beispielsweise Studiengänge wie Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Pädagogik, Pflege oder Gerontologie angeboten. Manche Angebote können außerdem dual studiert werden. Wer lieber in eine Ausbildung starten möchte, kann etwa Pflegefachmann/-frau werden. Auch Erzieher/innen, Physiotherapeut/innen, Heilerziehungspfleger/innen und Ergotherapeuten/-innen arbeiten mit Menschen – um nur einige Berufe zu nennen.

Interessierte loggen sich ab 16 Uhr ein unter <http://chat.abi.de> und stellen ihre Fragen direkt im Chatraum. Die Teilnahme ist kostenfrei. Wer zum angegebenen Termin keine Zeit hat, kann die Antworten im Chatprotokoll nachlesen, das nach dem Chat im abi» Portal veröffentlicht wird. Mehr Infos zum Chat finden sich unter <https://abi.de/interaktiv/chat>.

### **Zurück in den Beruf – erfolgreich wieder einsteigen**

#### **Telefonaktionstag der Agentur für Arbeit am 3. März**

Am Donnerstag, dem 3. März findet von 9 bis 15 Uhr landesweit ein Telefonaktionstag der Agenturen für Arbeit statt. Interessierte Frauen und Männer erreichen unter der kostenfreien Telefonnummer 0800 4 5555 00 die Service-Center der Bundesagentur für Arbeit. Nach Nennung des Kennworts „Telefonaktionstag“ und ihres Wohnorts werden sie direkt an die für sie zuständige Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA) verbunden.

Liane Rebhan, BCA der Agentur für Arbeit Balingen, informiert an diesem Tag über die vielfältigen Möglichkeiten auf dem regionalen Arbeitsmarkt und darüber, wie Familie

und Beruf unter einen Hut zu bringen sind. Fragen zur Berufswegeplanung sowie zu Qualifizierungsangeboten können auch geklärt werden.

Sie betont: „Trotz Corona-Pandemie werden in einigen Branchen dringend Fachkräfte gesucht. Das bietet gute Chancen für den beruflichen Wiedereinstieg. Wir ermutigen deshalb Frauen und Männer, die derzeit aus familiären Gründen wie Erziehung oder Pflege nicht am Berufsleben teilhaben, einen ersten Schritt zu wagen und in ihren Beruf zurückzukehren. Wir können dabei mit vielen Angeboten unterstützen, beispielsweise Weiterbildungen in Teilzeit, Übernahme von Betreuungskosten während Qualifizierungen sowie E-Learning-Plattformen in den unterschiedlichsten Berufsfeldern“.

Der Telefonaktionstag ist ein Angebot der Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt im Rahmen der Aktionswoche zum internationalen Frauentag am 8. März.

## **Vereinsnachrichten**

### **Sportverein Zimmern unter der Burg**

#### **Funktionelles Gesundheitstraining**

**Montag: 20.00 - 21.30 Uhr**

**Männer-Gesundheitstraining**

**Dienstag: 9.30 -10.30 Uhr**

**Senioren-gymnastik mit Gisela Rau**

Neueinsteiger jeder Zeit willkommen

**Mittwoch: 18.30 – 20.00 Uhr**

**Gesundheitsgymnastik mit Gisela Rau**

**Mittwoch: 20.00 - 21.15 Uhr**

**Tanz dich Fit ZUMBA mit Petra Schatz**

Tanz und Fitness auf lateinamerikanische

Rhythmen Einstieg jeder Zeit möglich

### **Generalversammlung des Sportverein Zimmern u.d. Burg**

Die Generalversammlung des Sportverein Zimmern u.d. Burg findet am Freitag, den 11.03.2022 um 20h im Gasthaus Paradies im Rahmen der geltenden Corona Richtlinien statt.

#### Tagesordnung

1. Begrüßung/Totenehrung
2. Bericht der 1. Vorsitzenden
3. Bericht des Schriftführers
4. Bericht des Kassiers
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung
7. Bericht der Abteilungsleiter
8. Wahlen
9. Ehrungen
10. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Wünsche und Anträge können bis Mittwoch, den 09.03.2022

beim 1. Vorsitzenden, Oliver Effinger, Bergstr. 40, 72369 Zimmern udB

ODER beim 2. Vorsitzenden, Harald Stutz, Wiesenweg 3, 72369 Zimmern udB

schriftlich eingereicht werden



**Liederkranz  
Zimmern unter der Burg  
Zollernalbkreis**

**Nachruf**

Der Liederkranz Zimmern unter der Burg trauert um sein langjährigen Ehrensänger und Ehrenmitglied

**Herrn Franz Sauter.**

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren und ihn immer in unseren Herzen behalten.  
Liederkranz Vorstandschaft.

**Kirchen**



**Katholische  
Kirchengemeinde  
St. Jakobus Zimmern u.d.B.**

Pfarramt Schömburg, Tel. 2509, Fax: 6156

E-mail [pfarramt.schoemberg@drs.de](mailto:pfarramt.schoemberg@drs.de)

Internet: [www.stadtkirche-schoemberg.de](http://www.stadtkirche-schoemberg.de)

Öffnungszeiten

Montag u. Dienstag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Mittwoch 14:00 Uhr – 17:00 Uhr

Donnerstag u. Freitag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

<http://jakobus-kirche-zimmern.de>

**Gottesdienstordnung**

**Sonntag, 27.02.22 Fasnetssonntag**

Es findet kein Gottesdienst statt

**Donnerstag, 03.03.22**

19:00 Uhr Abendmesse mit Aschensegen

**Samstag, 05.03.22**

19:00 Uhr Vorabendmesse mit Messintention für Ruth Baasner

**Sonntag, 13.03.22 Zweiter Fastensonntag**

10:30 Uhr Hl. Messe

Kollekte Caritas Fastenopfer

**Sonntag, 20.03.22 Dritter Fastensonntag**

09:00 Uhr Hl. Messe

Kollekte Silbersonntag

**Ministrantendienst:**

**Dekanatstag am Pfingstmontag**

Nach mehrjähriger Pause findet nun am Pfingstmontag, 6. Juni 2022 auf dem Scheibenbühl bei Obernheim wieder die Bergmesse mit anschließendem Dekanatsfamiliantag statt. Beginn ist um 10 Uhr mit der Bergmesse, Ende um 14 Uhr mit der Andacht. Wir freuen uns sehr, dass in diesem Jahr Domkapitular Thomas Weißhaar als Festzelebrant zu uns kommt. Musikalisch umrahmen wird der Musikverein Jungingen den Gottesdienst. Das Jugendreferent bietet eine

Kinderbetreuung an und für das leibliche Wohl sorgt der Musikverein Obernheim.

Bitte merken Sie sich diesen Termin vor. Nähere Information folgen im April.

**Katholikentag 2022**

Im Mai findet in Stuttgart der 102. Deutsche Katholikentag statt. Bei der Sitzung des Dekanatsrates im Herbst 2021 kam der Wunsch auf, dass das Dekanat gemeinsame Omnibusfahrten zum Katholikentag anbieten möge. Das machen wir gerne.

Die Besucher:innen erwarten ein vielfältiges und buntes Programm in den drei Themenbereichen „Unser Glauben: Hoffnung teilen“, „Unsere Verantwortung: Herausforderungen teilen“, „Unsere Zukunft: Chancen teilen“. Jeden Tag gibt es eine Vielzahl von Gottesdiensten, Andachten, Vorträgen, Podiumsgesprächen und Workshops. Wer möchte, kann sich auf der Kirchemeile an unzähligen Ständen informieren und ins Gespräch kommen. Für kulturell Interessierte gibt es ein buntes Programm von Konzerten, Kabarett, Kleinkunst und Ausstellungen. Auf der Diözesanbühne stellt sich die Diözese Rottenburg-Stuttgart in ihrer ganzen Vielfalt vor.

Unter [www.katholikentag.de](http://www.katholikentag.de) können Sie sich bereits vorab informieren.

**Ihr Vorteil:**

- Vergünstigtes Tagesticket für 25 € inkl. VVS
- Begleitete Anreise und Informationen zum Katholikentag im Bus
- Ansprechperson auf der Hin- und Rückfahrt für Fragen
- Die Möglichkeit andere Teilnehmer:innen aus dem Dekanat kennenzulernen

Das Dekanat bietet folgende Fahrten an:

**Fahrt 1: Donnerstag, 26. Mai 2022: Busbegleitung: Alwin und Gertrud Miller, Roßwangen**

Zustieg: Ebingen und Balingen

Abfahrt: 7:00 Uhr in Ebingen, Ankunft 21:00 Uhr in Ebingen

**Fahrt 2: Freitag, 27. Mai 2022: Busbegleitung Dekan Pater Augusty und Bettina Gerstenberger**

Zustieg in Schömburg und Balingen

Abfahrt: 7:00 Uhr in Schömburg, Ankunft: 21:00 Uhr in Schömburg

**Fahrt 3: Samstag, 28. Mai 2022: Busbegleitung Dr. Petra Graf und Rita Koch**

Zustieg: Ebingen und Balingen

Abfahrt: 7:00 Uhr in Ebingen, Ankunft: 21:00 Uhr in Ebingen

Preis: jeweils 50 € für Fahrt im Reisebus, Tagesticket für den Katholikentag und Informationen zu Veranstaltungen. Der Teilnehmer-Beitrag wird im Bus eingesammelt.

Anmeldungen sind bis zum 10. Mai 2022 bei der Dekanatsgeschäftsstelle, Telefon 07433 90110-10, E-Mail [dekanat.balingen@drs.de](mailto:dekanat.balingen@drs.de) möglich.

Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

Mit herzlichen Grüßen

Achim Wicker Dekanatsreferent



### Im Trauerfall

wenden sie sich bitte an Diakon Stephan Drobny  
Tel. 0178 5645033

### Samstag, 26.02.22

19:00 Uhr Vorabendmesse in Ratshausen

### Sonntag, 27.02.22 Fasnetssonntag

09:00 Uhr Hl. Messe in Schömberg, Schörzingen und Weilen

09:00 Uhr Wortgottesfeier in Hausen

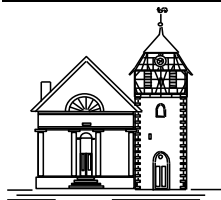
09:30 Uhr Wortgottesfeier in Dautmergen

10:30 Uhr Hl. Messe in Dotternhausen und Dormettingen

**AKTUELLES**, weitere Gottesdienste und Infos finden sie unter [www.stadtkirche-schoemberg.de](http://www.stadtkirche-schoemberg.de)

### Palmbühlkirche Schömberg

Tel. 2502 Fax. 922323



**Evangelische  
Kirchengemeinde  
Täbingen  
Dautmergen  
Zimmern u.d.Burg**

Evang. Gemeindebüro Täbingen, Im Oberland 9,  
72348 Rosenfeld-Täbingen, Tel. (07427) 3294,

Telefon (07427) 3294 Fax (07427) 914913

Gemeindebüro Mo. 9.30 – 12.00 Uhr  
Do 14.00 – 16.30 Uhr

E-Mail: [bettina.huonker@elkw.de](mailto:bettina.huonker@elkw.de)

Internet: [www.kirchengemeinde.taebingen.de](http://www.kirchengemeinde.taebingen.de)

**Pfarrer Stefan Kröger**, Martin-Luther-Str. 12, Erzingen

Telefon 07433/ 4210

E-Mail [stefan.kroeger@elkw.de](mailto:stefan.kroeger@elkw.de)

1. Vorsitzender Axel Märklin, Heerstraße 24, Täbingen  
Telefon (07427) 8672

E-Mail [axel.maerklin@t-online.de](mailto:axel.maerklin@t-online.de)

### Gottesdienste

#### Sonntag, 27. Februar 2022

**08.50 Uhr Gottesdienst mit Pfarrer i. R. Günter Renz**

**Opfer: Eigene Gemeinde**

10.00 Uhr \*SUZ-Gottesdienst in Endingen  
mit Emil Haag

10.15 Uhr Gottesdienst in Erzingen mit Pfarrer i. R.  
Günter Renz

#### Freitag, 04. März 2022

**18.30 Uhr Weltgebetstagsgottesdienst in der  
Schömberger Stadtkirche Peter u. Paul**

#### Sonntag, 06. März 2022

**kein Gottesdienst in Täbingen**

10.00 Uhr \*Gottesdienst in Endingen mit  
Horst Hölle

10.15 Uhr \*EINS-Gottesdienst in Schömberg  
mit Pfarrer Stefan Kröger

### Hinweise:

#### Urlaub

**Pfarrer Stefan Kröger hat Urlaub vom 26.02. – 05.03.  
die Vertretung hat Pfarrer Dr. Martin Brändl über-  
nommen. Tel. 07433/930210**

#### Weihnachtsaktion Herz u. Hand

Bei der Weihnachtsaktion der Gruppe Herz u. Hand im Vo-  
yer der Kita Wirbelwind kam ein Erlös von 1.406,30 € für  
die Flutopferhilfe zustande. Herzlichen Dank an alle Spen-  
der/innen.

#### Weltgebetstag 2022

**Freitag, 4. März um 18.30 Uhr in der Stadtkirche St.  
Peter und Paul in Schömberg**

Die Liturgie des WGT kommt dieses Jahr aus England,  
Wales und Nordirland und steht unter dem Thema: „**Zu-  
kunftspan: Hoffnung**“

Der Gottesdienst wird von Frauen beider Konfessionen aus  
Schömberg und Täbingen gestaltet, er findet unter den aktu-  
ell geltenden Coronaregeln statt.

Wer nicht am Gottesdienst teilnehmen kann und trotzdem  
die weltweiten Frauenprojekte unterstützen möchte, darf  
das gerne tun. In der Täbinger Kirche liegen Spendentüten  
aus, das Opfer bitte bis **Sonntag, 06. März** in den Brief-  
kasten des Gemeindebüros werfen.

Herzlichen Dank für alle Spenden.

#### Gottesdienste

\* die mit Sternchen gezeichneten Gottesdienste stehen als  
Stream zur Verfügung!

Zurzeit senden wir unsere Gottesdienste sonntags um 10  
Uhr bzw. 10.15 Uhr unsere YouTube-Kanäle der Kirchen-  
gemeinden („Evangelische Kirchengemeinde Erzingen  
Schömberg“ oder „...Endingen“ eingeben).

**- Feiern Sie daheim mit uns den Gottesdienst jeden  
Sonntag um 10 Uhr!**

#### Unser Gottesdiensttelefon der Gesamtkirchengemeinde Steinach-Schlichemtal

Sie haben kein Internet? - Kein Problem, hören Sie sich  
unsere Onlinegottesdienste über das Telefon an. Unter der  
Telefonnummer 07433 / 210 16 17 können Sie jeweils den  
letzten Gottesdienst aus Endingen oder Erzingen-Schöm-  
berg bzw. Täbingen hören. Ein kurzer Hinweis führt zum  
einen oder anderen Gottesdienst und erläutert die weiteren  
Möglichkeiten (# Vorspulen / \* Zurückspulen / 0 Pause).

#### Anleitung für den telefonischen Bibeltreff

Nummer 0711/209 499 00 anrufen

Ansage abwarten dann Konferenzraum Nr. + Raute einge-  
ben 42663#

Ansage abwarten Pin + Raute eingeben 119 105#

Kurze **Telefondachten** täglich neu bietet zum Beispiel die  
„eva“ (Ev. Gesellschaft) Stuttgart mit der Telefonbotschaft  
„2 Minuten Hoffnung wählen“ unter der Rufnummer **0711  
29 23 33**.

**Die aktuelle Predigt** lassen wir Ihnen gerne auf Anfrage  
zukommen.



DRK-Kreisverband  
Zollernalb e. V.

**Der Kleiderladen (Auf dem Graben 13 – 72336 Balingen)** hat für Sie zu folgenden Öffnungszeiten geöffnet: Montag: 14:00 – 17:00 Uhr; Dienstag: 14:00 – 17:00 Uhr; Mittwoch: 10:00 – 13:00 Uhr; Donnerstag: 15:00 – 18:00 Uhr; Freitag: 10:00 – 13:00 Uhr (nur Warenannahme). Wir bitten Sie darum, sich an die Hygienevorschriften zu halten. Wir benötigen für den Einkauf keinen Nachweis der 3G-Regelung.

**Winterschlussverkauf:** Im Zeitraum vom 14.02. – 04.03.2022 erhalten Sie auf das gesamte Sortiment einen Rabatt von 50%. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

**Reisen ohne Risiko – Wir helfen immer und überall!** Wenn Sie mindestens 100 km von Ihrem Wohnort entfernt verunglücken oder erkranken, holen wir Sie heim. Auch können Sie auf der Reise die **Rotkreuz-Arzt-Hotline** und den **Arzt-Dolmetscher** in Anspruch nehmen. Diesen Service und weitere Vorteile bietet Ihnen eine **Fördermitgliedschaft beim DRK**. Schon ab 25 Euro im Jahr und pro Haushalt können Sie das wichtige, ehrenamtliche Engagement unterstützen und gleichzeitig von den vielen Vorteilen profitieren. Ebenso ist Ihr Beitrag steuerlich abzugsfähig. Weitere Informationen erhalten Sie unter Tel. 07433 / 9099 816 oder unter [www.drk-zollernalb.de/spenden/foerdermitglieder](http://www.drk-zollernalb.de/spenden/foerdermitglieder).

Gerne können Sie den Mindestbeitrag vorab auf das Konto der Sparkasse Zollernalb, DE46 65351260 0024004006, SOLADES1BAL mit Angabe von Verwendungszweck „FÖMI“ sowie Name und Adresse überweisen. So haben Sie sofortigen Schutz und wir senden Ihnen die Unterlagen umgehend zu.

**Telefonnummer 07433 / 19222 für den Krankentransport.** Wir bringen Patienten sicher ans Ziel: zum Arzt, ins Pflegeheim oder ins Krankenhaus. Krankentransporte sind zum Beispiel notwendig, wenn jemand krank, verletzt oder eine anderweitige Hilfsbedürftigkeit besteht, aber kein Notfallpatient ist. Unsere Patienten können sich stets darauf verlassen, dass sie von Fachkräften medizinisch betreut und in speziellen Krankentransport-Fahrzeugen gefahren werden. Um einen Krankentransport zu bestellen, wählen Sie unsere Rufnummer 07433 / 19222. Wir freuen uns auf Ihren Anruf. Die Notrufnummer 112 ist für medizinische Notfälle oder den Ruf der Feuerwehr vorbehalten.

### Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

**Zwei neue Filme zur Betriebsübergabe**  
**Mit zwei neuen Kurzfilmen gewährt die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) Einblicke in ihr Seminar „Betriebsübergabe – ein Gesundheitsthema“.**

Seit vielen Jahren begleitet die SVLFG Familien bei der Betriebsübergabe – aus emotionaler und gesundheitlicher Sicht. Im ersten Film kommen ehemalige Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie eine Referentin zu Wort. Sie berichten über die Seminarinhalte sowie darüber, inwieweit diese

für sie hilfreich waren und wie sie Jahre danach noch davon profitieren. Vorstandsvorsitzender Martin Empl erläutert zudem, was Betriebsübergabe mit Gesundheit zu tun hat und warum sich die SVLFG des Themas annimmt. Dieser Film kann über den Link <https://youtu.be/OYW2NNI9Pr8> aufgerufen werden und ist circa 7 Minuten lang.

Im zweiten Film erklärt der begleitende Wissenschaftler Dr. Christian Hetzel, welchen Einfluss die Seminare auf persönliche Einstellungen, Verhalten und so auf die Gesundheit haben. Dieser Film, dessen Dauer etwa 20 Minuten beträgt, ist über den Link <https://youtu.be/rV34lezBUDE> erreichbar.

In einer wissenschaftlich begleiteten Versichertenbefragung stellte sich heraus, dass eine ungeklärte Übergabesituation belastet und krank machen kann. Wichtig ist, sich rechtzeitig mit der Übergabe seines Lebenswerkes zu beschäftigen. Dafür muss man die Anliegen und Erwartungen der nächsten Generation kennen und sich seiner eigenen Bedürfnisse bewusst sein. Ziel der Seminare ist insbesondere, sich die belastenden Faktoren bewusst zu machen, sie kritisch zu reflektieren, ins Handeln zu kommen und so Stress zu vermindern. Es geht auch um Kommunikation in der Familie, Loszulassen, Anerkennung und Wertschätzung.

Die Konzeption und Evaluation dieses Seminarangebots wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege gefördert.

Mehr Informationen zu den Seminaren gibt es im Internet unter [www.svlfg.de/gleichgewicht](http://www.svlfg.de/gleichgewicht) und telefonisch unter der Telefonnummer 0561 785 -10512.

**AWO** | Soziale Dienste  
gemeinnützige GmbH

**Mitarbeiter (m/w/d) gesucht  
in Teilzeit oder Vollzeit**

für unsere AWO Pflegeeinrichtung in Dietingen  
**Pflegekräfte**  
**Betreuungsassistenten**  
**Hauswirtschaft & Unterhaltsreinigung**

Wir bieten u.a. eine flexible Dienstplangestaltung,  
TVÖD-Bezahlung sowie eine Zusatzkranken-  
versicherung und Altersvorsorge.

Mehr Infos unter [www.awo-rottweil.de](http://www.awo-rottweil.de)  
oder 07 41 / 3 48 61 47.